

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Retail Management, MBA
Hochschule:	Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Standort:	Münster
Datum:	27.06.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind bis auf eine Ausnahmen gleichfalls plausibel.

Der Akkreditierungsrat hatte bei initialer Behandlung folgende Auflage avisiert:

"Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung auch in englischer Sprache verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 StudakVO)"

und diese Auflage wie folgt begründet:

Im Akkreditierungsbericht wird festgehalten: "Gemäß § 16 der Prüfungsordnung erhalten die

Absolventinnen und Absolventen zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt ein Beispiel [sc. des Diploma Supplements] in deutscher Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Stand Dezember 2018) bei."

In § 6 Abs. 4 StudakVO ist festgelegt, dass für das Diploma Supplement der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden ist.

Das Diploma Supplement soll durch umfassende Informationen zu der erworbenen Qualifikation die internationale Transparenz und eine angemessene akademische und berufliche Anerkennung verbessern. In der Standardform wird das Diploma Supplement in Deutschland gemäß der Hochschulrektorenkonferenz auch in englischer Sprache ausgestellt.

Das Diploma Supplement muss dementsprechend zusätzlich in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden. Der Akkreditierungsrat erteilt daher eine Auflage.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule legt mit ihrer Stellungnahme ein programmspezifische Belegexemplar des Diploma Supplements in englischer Sprache vor. Die Auflage ist damit hinfällig und wird nicht erteilt.

